

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§§ 3 a und 3 c Satz 1 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) 1

Stadt Freilassing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung -SRS-) 2

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Oberwiesen
nach Mehring zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg
gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg von Leitenbach nach Wannersdorf“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der
Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg von Karlsbach zur Öd“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
des beschränkt-öffentlichen Weges (Nr. 7) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
des beschränkt-öffentlichen Weges (Nr. 8) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der
Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Wiesen-Feldel-Weg“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 9

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
der Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühle-Wimmerer Weg in der Flur Schleifmühle“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 10

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Oberleitenweg in der Flur Wimmern“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 11

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinreutlwiesenweg in der Flur Wimmern“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 12

Gemeinde Ainring

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ainring; Vom 18. Juli 2007 13

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan Nr. 10 „VDK Winkl I“ der Gemeinde Bischofswiesen
aufzuheben und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 14

Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan Nr. 10 „VDK Winkl II“ der Gemeinde Bischofswiesen
aufzuheben und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 15

Gemeinde Schönau a. Königssee

Innenbereichssatzung „Schwöb / Alte Königsseer Straße“ 16

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 1 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben:	Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (Nr. 07.32 Spalte 1 Anhang zur 4. BImSchV); Verlegung KfZ Werkstatt, Tanksammelwagenreinigungsanlage und Tankstelle zum Grundstück Am Gänslehen 1
Grundstück:	Piding, Am Gänslehen 1
Gemarkung:	Piding
Flurnummer:	304/0
Betreiber/ Bauherr:	Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Hockerfeld 6 – 8, 83451 Piding

1. Rechtsgrundlagen

Oben bezeichnetes Vorhaben sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Nebenanlagen der Anlage zur Erzeugung von Milch (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Erweiterung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß § 16, § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.32 Spalte 1 Anhang der 4. BImSchV und unter Beachtung von Art. 2 Nr. 11 und Anhang 1 Nr. 6.4c RL 2008/1 (EG). Die KfZ-Werkstatt sowie die Eigenverbrauchstankstelle für sich stellen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV dar.

Bei der TSW-Reinigungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainer, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungsmitteln gereinigt werden, so dass auch diese keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV Nr. 10.21 Spalte 2 darstellt.

Der zur Beheizung der Lagertanks der Reinigungslösung/-verdünnung vorgesehene neue Dampfkessel, welcher mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung befeuert werden soll und eine Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW hat, stellt ebenfalls keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV Nr. 1.2 b) dar. Für den Dampfkessel sind die Anforderungen nach 1. BImSchV geltend.

Die o.g. Anlagenbereiche werden jedoch als Nebeneinrichtungen der BImSchG-Anlage nach Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV betrachtet, so dass sie genehmigungsrechtlich als Änderung der im Bereich „Hockerfeld“ bestehenden, genehmigungsbedürftigen o.g. BImSchG-Anlage gewertet werden.

Die Eigenverbrauchstankstelle unterliegt zudem den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Errichtung und der Betrieb bedarf somit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV der behördlichen Erlaubnis.

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchzuführen. Die Milchwerke haben allerdings den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

In der Anlage 1 des UVPG ist diese Anlage unter Nr. 7.29.1 mit „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 ist somit eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls durchzuführen.

2. Allgemeine Beschreibung

Die geplanten Maßnahmen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sollen innerhalb des an das bestehende Werksgelände „Hockerfeld“ angrenzenden Gemeindegebiets „Am Gänslehen“ in 83451 Piding umgesetzt werden. Das Gelände ist mittels eines Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 8) „Am Gänslehen“ als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für die geplanten Maßnahmen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG wird parallel zum Verfahren nach BImSchG ein Verfahren auf Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Piding durchgeführt. Die neuen Nebeneinrichtungen befinden sich auf den Flurstücken Nr. 304/3, 304/4, 304/5, 304/6, 304/7, Gemarkung Piding.

Das Betriebsgelände „Am Gänslehen“ befindet sich nördlich des bestehenden Betriebsgeländes „Hockerfeld“.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch allgemeine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 32 Umwelt – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 209) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 28. Februar 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Freilassing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung -SRS-) Vom 13. März 2012

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung -SRS-) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek. Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.2.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 19.10.2010 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 Abs. 3 wird der vierte Gedankenstrich neu formuliert wie folgt:

„Salzburger Straße: an der Südseite von Schmidhäuslstraße bis Einmündung Aumühlweg und an der Nordseite von Zufahrt Anwesen Salzburger Straße 3 bis Einmündung Aumühlweg“

2. Das in Anlage zur Satzung beigefügte Straßenverzeichnis wird unter Reinigungszone II (wöchentlich einmalige Reinigung) folgendermaßen geändert:

a) Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:

„Hochkönigstraße“
„Schaidinger Straße“

b) Die Erläuterung zur Hofhamer Straße wird ersatzlos gestrichen.

c) Zum Aumühlweg wird in die Spalte „Erläuterungen“ Folgendes eingetragen:

„mit Ausnahme der Stichstraße zu den Anwesen Laufener Straße 40 und 42 (Flst.Nr. 217 Tfl.)“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.4.2012 in Kraft.

Freilassing, den 13. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Stadt Freilassing zu für folgende Beteiligungen:

1. Beteiligung mit 22 v. H. am Stammkapital **der Technologiezentrum Freilassing GmbH, Freilassing**

2. Beteiligung mit 21 v. H. am Stammkapital **der Gründerzentrum Berchtesgadener Land GmbH, Freilassing**

Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht 2010 vom März 2012 kann im Rathaus, Münchener Str. 15, Zimmer 109 (1.OG – Kämmererei-) von jedem eingesehen werden.

Freilassing, den 13. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Oberwiesen nach Mehring zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Straße von Oberwiesen nach Mehring“ wird mit Wirkung vom 1.6.2012 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.

Durch den Abbruch der Bahnbrücke bei Erlach wurde die Straße in zwei Teilstrecken geteilt.

Die Teilstrecke südlich der Bahn in einer Länge von km 0.392 wird Bestandteil des öffentlichen Feld- und Waldweges von Oberwiesen nach Mehring. Sie beginnt bei der Einmündung der Straße Oberteisendorf – Lacken (km 0.000) und endet an der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 856/3 Gemarkung Rückstetten (km 0.392)

Die Teilstrecke nördlich der Bahn in einer Länge von km 0.339 wird Bestandteil des Weges von Mehring nach Erlach. Sie beginnt bei der Südgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 264/9 Gemarkung Rückstetten (km 0.425) und endet bei der Gemarkungsgrenze Holzhausen (km 0.764).

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast für beide Teilstrecken ist der Markt Teisendorf (Art. 54 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 5. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Absicht der Einziehung des beschränkt-öffentlichen
Weges „Fußweg von Leitenbach nach Wannersdorf“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg von Leitenbach nach Wannersdorf“ einzuziehen, da er durch den Bau der Straße von Wannersdorf über Leitenbach nach Kumpfmühle teilweise überbaut wurde. Er hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und ist einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Abzweigung der ehem. Straße Leitenbach – Kumpfmühle (km 0.000) und endet bei der Ehem. Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Wannersdorf (km 0.250).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der
Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg von Karlsbach zur Öd“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg von Karlsbach zur Öd“ einzuziehen. Der Weg führte lt. Eintrag im Bestandsverzeichnis vom 27.7.1961 vom Viaduktweg über die Fl. Nr. 703, 593, 571, 574, 574/2,575, 576, 577, 581 und 580 Gemarkung Teisendorf zur Straße nach Wimmern im Ortsteil Oed.

Er wird zwischenzeitlich nicht mehr benutzt. Außerdem würde er quer über ein Grundstück führen, das zwischenzeitlich ein Ackergrundstück ist. Der Weg ist somit in der Natur nicht mehr vorhanden und hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Abzweigung von der Ortsstraße „Viaduktweg“ (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Ortsstraße „Wimmerer Straße“ (km 0.3.30).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
des beschränkt-öffentlichen Weges (Nr. 7) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten beschränkt-öffentlichen Weg (Nr. 7) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“ einzuziehen. Der Weg führte ursprünglich über die Fl. Nrn. 10, 11, 9, 8 und 8/2 Gemarkung Neukirchen.

Im Zuge der Bebauung zwischen den Ortsstraßen „Jahnstraße“ und „Badweg“ wurde der Weg überbaut und ist in der Natur nicht mehr vorhanden. Er hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und ist einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt beim Anwesen Badweg 17 (km 0.000) und endet beim Anwesen Jahnstraße 12 (km 0.150).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges (Nr. 8) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten beschränkt-öffentlichen Weg (Nr. 8) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“ einzuziehen. Der Weg führte über die ehem. Fl. Nrn. 6a, 6b, 77, 8, 8/2, und 9 Gemarkung Neukirchen.

Im Zuge der Bebauung zwischen den Ortsstraßen „Jahnstraße“ und „Badweg“ wurde der Weg überbaut und ist in der Natur nicht mehr vorhanden. Er hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und ist einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt beim Anwesen Badweg 5 (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Jahnstraße (km 0.150).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Wiesen-Feldel-Weg“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, die gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Wiesen- Feldel-Weg“ einzuziehen, da sie durch den Bau der Straße von Kirchsteg nach Aschau jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Strecke beginnt beim ehem. Anwesen Haus Nr. 77, jetzt Oberwiesen 1 (km 0.000) und endet beim ehem. Anwesen Haus Nr. 76, jetzt Feldel 1 (km 0.541).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühle-Wimmerer Weg in der Flur Schleifmühle“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühle-Wimmerer Weg in der Flur Schleifmühle“, Fl. Nr. 1321 Gemarkung Holzhausen einzuziehen, da sie durch den Bau des Surspeichers jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1321 Gemarkung Holzhausen (km 0.320) und endet bei der ehem. Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühle-Ringhamerweg in der Flur Schleifmühle“ (km 0.350).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Oberleitenweg in der Flur Wimmern“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Oberleitenweg in der Flur Wimmern“, Fl. Nr. 1604 Gemarkung Holzhausen einzuziehen, da sie durch den Bau des Surspeichers jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Strecke beginnt beim Nordufer der Sur (km 0.000) und endet bei der Südgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1604 Gemarkung Holzhausen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Steinreutlwiesenweg in der Flur Wimmern“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Steinreutlwiesenweg in der Flur Wimmern“, Fl. Nr. 1608 Gemarkung Holzhausen einzuziehen, da er durch den Bau des Surspeichers jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Einmündung in den Oberleitenweg, Fl. Nr. 1604 Gemarkung Holzhausen und endet beim ehemaligen Ostufer der Sur.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. März 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Ainring

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	135,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	160,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	185,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	260,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	300,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	120,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Grundschüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühr wird für elf Monate eines Kindergartenjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.
- (2) Wird eine Betreuung in Anspruch genommen, wird ein weiterer Monatsbetrag zur Zahlung fällig. Dieser wird bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainning die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31. August 2011 außer Kraft.

Ainning, 14. Februar 2012
Gemeinde Ainning

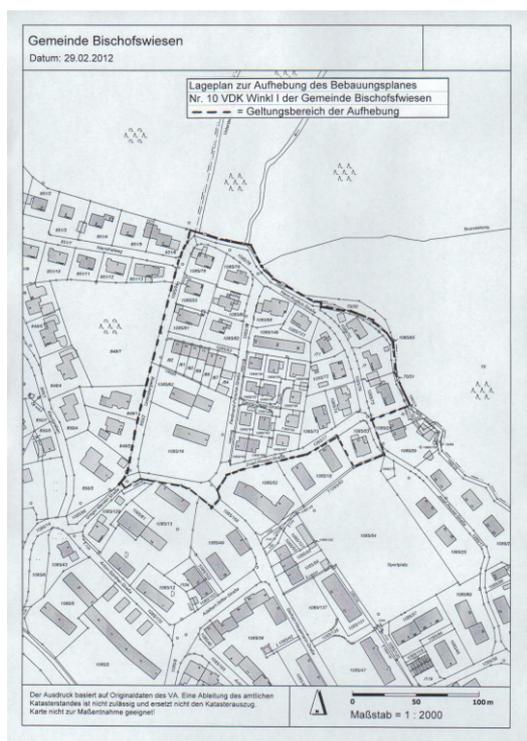
Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan Nr. 10 „VDK Winkl I“ der Gemeinde Bischofswiesen aufzuheben und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 19.4.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „VDK Winkl I“ aufzuheben, der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird vom Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, **XXX***, erstellt.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Planungsunterlagen können vom

28. März 2012 bis 30. April 2011

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Bischofswiesen, den 12. März 2012
Gemeinde Bischofswiesen

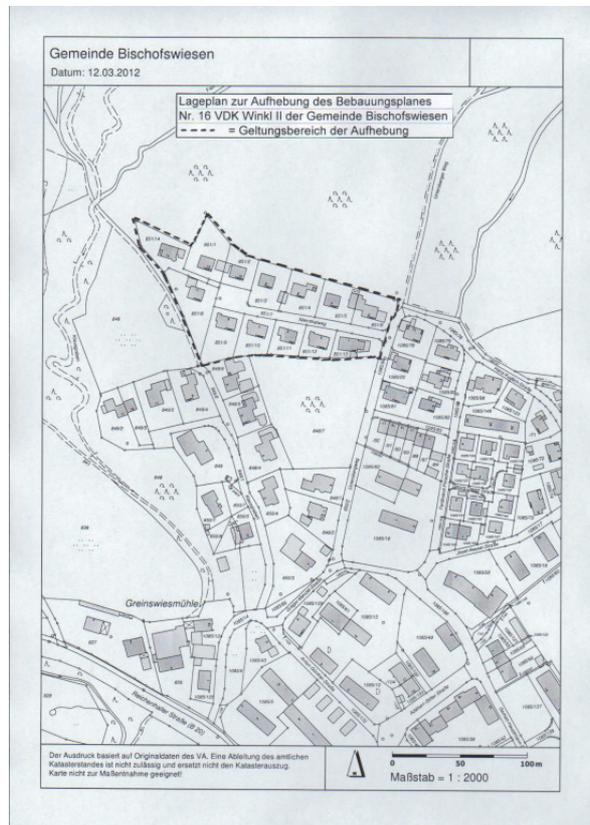
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan Nr. 10 „VDK Winkl II“ der Gemeinde Bischofswiesen aufzuheben und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 19.4.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „VDK Winkl II“ aufzuheben, der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird vom Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, **XXX***, erstellt.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Planungsunterlagen können vom

28. März 2012 bis 30. April 2011

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Bischofswiesen, den 12. März 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Innenbereichssatzung „Schwöb / Alte Königsseer Straße“

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 24. Januar 2012 die Innenbereichssatzung „Schwöb / Alte Königsseer Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Unterlagen zur Innenbereichssatzung (bestehend aus Satzungstext, Begründung, Lageplan und landschaftsplanerischer Stellungnahme) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung „Schwöb / Alte Königsseer Straße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 14. März 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
